

## TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

**Es sind nachfolgende Rechtsgrundlagen für die Bebauungsplanänderung sowie den Erlass örtlicher Bauvorschriften maßgeblich:**

**a) Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI.I S.2414),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

**b) Landesbauordnung (LBO)**

für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. Nr.7, S.358),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBI. S. 501) m.W.v. 01.03.2015

**c) Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI.I S.132),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013

**d) Planzeichenverordnung (PlanzV)**

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI.I S.58),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)

## I. PLANUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

**1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

## 1.2 MI - Mischgebiet

(§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- sonstige Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

## 2.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 und § 9 Abs.3 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

### 2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ( GRZ) beträgt 0,4.

(§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)

### 2.2 GFZ - Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8.

(§ 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO)

### 2.3 Zahl der Vollgeschosse

Im gesamten Geltungsbereich werden zwei (II) Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

(§ 20 BauNVO)

### 2.4 Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen

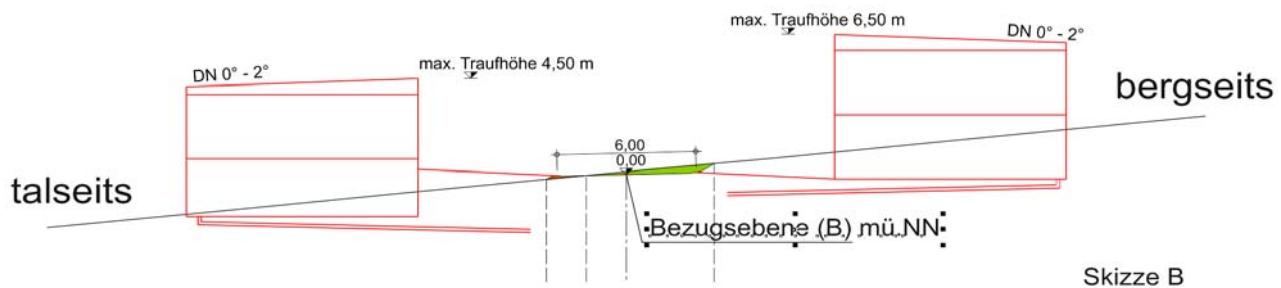
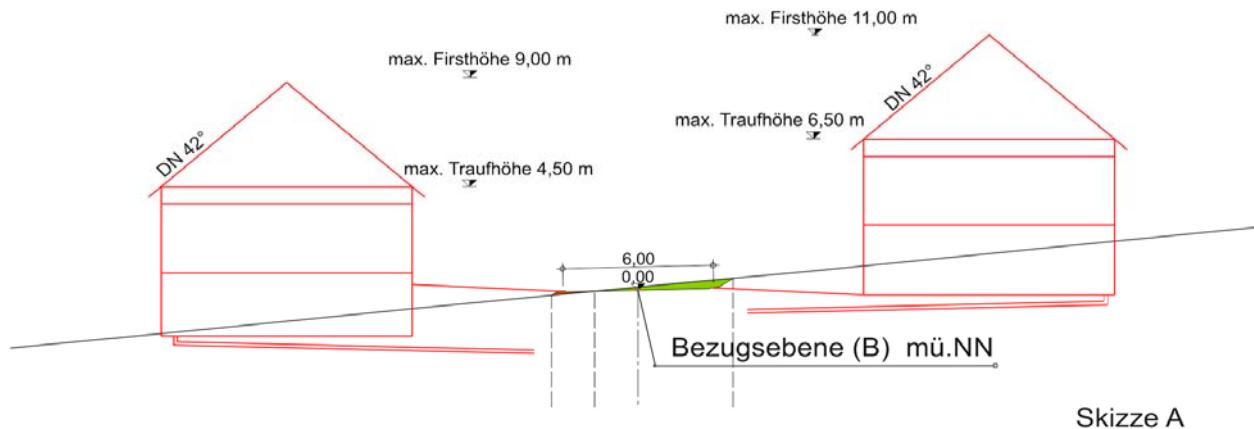
Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch maximal zulässige First- und Traufhöhen gemäß Planeintrag festgesetzt. Dabei ist die maximal zulässige Firsthöhe das Maß von der festgesetzten Bezugsebene (B) bis zur Oberkante der geneigten Dachhaut. Die maximal zulässige Traufhöhe ist das Maß von der festgelegten Bezugsebene (B) bis zum Schnittpunkt von aufgehender Außenwand mit der Dachhaut. Bei Gebäudevor- und rücksprüngen ist die gemittelte Traufhöhe zu messen. Bei Flachdächern bzw. Dächern mit einer max. Dachneigung von 0° - 2° bemisst sich die maximal zulässige Traufhöhe an der obersten Außenbegrenzung (Attika) und es ist eine max. Traufhöhe talseits von 4,50 m und bergseits von 6,50 m zulässig.

Die festgesetzte Bezugsebene (B) gemäß Planeintrag beschreibt im Zusammenhang mit der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen die Erscheinung des Gebäudes in der baulichen Umgebungssituation.

Sie wird im Mischgebiet über NN (Normal-Null) festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet bezieht sich die festgesetzte Bezugsebene (B) auf die Straßenachse angrenzend an die Mitte des jeweiligen Baugrundstückes.

Sie ist nicht mit der Erdgeschoßfußbodenhöhe oder der Fußbodenhöhe zu verwechseln. Diese dürfen abweichend vom Bezugspunkt festgelegt werden, sofern dabei die maximale First- und Traufhöhe nicht überschritten werden.

Erläuterungsskizzen zur Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen im Mischgebiet:



### 3.0 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

#### 3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag in der Nutzungsschablone. Dabei bedeutet:

o = offene Bauweise, bei der nur Einzelhäuser zulässig sind.

#### 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag. Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen entsprechend den Regelungen nach § 5 Abs.6 LBO ist zulässig.

#### 3.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Gebäudeausrichtung ist wahlweise senkrecht oder parallel zu den Baugrenzen zulässig.

#### **4.0 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**

**(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)**

##### **4.1 Garagen**

Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit einem Mindestabstand von 5,0 m an der Zufahrtsseite und von 1,50 m an den sonstigen Seiten zu den Fahrbahnflächen zulässig.

In der Grundstückszone zwischen rückwärtiger, der Hauptzufahrt abgewandten Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) unzulässig.

##### **4.2 Nebenanlagen**

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gartengerätehütten bis 40 m<sup>3</sup> sind darüber hinaus auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen in den rückwärtigen, dem Hauptzugang abgewandten Grundstücksbereichen zulässig.

#### **5.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden      (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die Zahl der Wohnungen im Wohngebäude wird bei einem Einzelhaus auf max. 2 beschränkt.

- Maximal 2 Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude

#### **6.0 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

##### **6.1 Aufteilung von Verkehrsflächen**

Die im Plan dargestellten Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindliche Richtlinien für die Ausführung.

##### **6.2 Zu- und Abfahrtsverbot**

Die Zufahrten zu den jeweiligen Grundstücken sind im Mischgebiet ausschließlich von der Erschließungsstraße aus zulässig.

#### **7.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)**

##### **7.1 Oberflächenbefestigung**

Die Befestigungen von Stellplätzen, Grundstückszugängen und Zufahrten sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszustatten, wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist.

##### **7.2 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen**

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

### 7.3 Beleuchtung des Gebiets

Die Straßen- und Wegbeleuchtung ist mit insekten schonenden Lampen auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.

### 7.4 Getrennte Regenwasserableitung

Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Regenwasser von Dach-, Hof- und Straßenflächen ist getrennt zu erfassen und an den Regenwasserkanal anzuschließen. Die Anlage von Zisternen, Teichen, etc. auf den Baugrundstücken zur Regenwasserbewirtschaftung wird empfohlen.

### 7.5 Artenschutz (Baufeldräumung und Gehölzrodung u.a.)

Die Gehölzrodung ist nur im Vorfeld der Baumaßnahmen, in der Zeit zwischen Oktober und Februar zulässig. Astwerk ist unverzüglich abzuräumen.

Die Bauflächen und die Flächen der Erschließung sind im Vorfeld der Baumaßnahmen komplett zu räumen und vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.

Auf den Acker- und Wiesenflächen im Süden sind im Vorfeld der Bauarbeiten, zu Beginn der Vegetationsperiode Schwarzbrachen anzulegen um zu verhindern, dass Feldlerche und Goldammer Nester anlegen. Erfolgt der Baubeginn nach dem 15. April so ist zusätzlich Flatterband an Pfosten mit einer Endhöhe von 1,5 m im 15-m-Raster auf der Baufläche zu installieren um die Feldlerchen zu vergrämen.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlenbrüter werden an den Bäumen der Obstwiesen in der Umgebung vier Nistkästen aufgehängt; zwei Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeise und Feldsperling, 2 Höhlen mit 45 mm Fluglochweite für Star und Kleiber.

Die Gehölze im jeweiligen Baufeld sind soweit notwendig im Vorfeld von Bauarbeiten im Zeitraum Oktober bis Februar zu fällen bzw. auf den Stock zu setzen. Wiesenflächen sind ab Beginn der Vegetationsperiode mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Das Mähgut ist abzuräumen. Ab Anfang April, wenn die Zauneidechsen ihre Winterquartiere verlassen und aktiv werden, werden die vorhandenen Wurzelstubben gerodet und der Oberboden im Baubereich abgeschoben, so dass Eidechsen gegebenenfalls flüchten können ohne verletzt zu werden.

Bei Baumaßnahmen in der Nähe der Ablagerung aus Pflastersteinen (Lebensstätte mit Nachweis) in der nördlichen Teilfläche muss zusätzlich ein Bauzaun zum Schutz der Lebensstätte aufgestellt werden, um zu verhindern, dass Eidechsen, die dort leben verletzt oder getötet werden.

### 7.6 Bodenschutz

Mutterboden und Bodenaushub können verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird.

( § 7 BBodSchG und §§ 9 und 12 BBodSchV)

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

( § 4 Abs.1 BBodSchG)

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

( § 4 Abs.1 BBodSchG)

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkbereich hervorgerufen werden können.

## 8.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gemäß Planeintrag.

Die im zeichnerischen Teil besonders gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Stadt Buchen oder anderer Versorgungsträger belegt.

## 9.0 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

### 9.1 Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen

In den Bauflächen ist pro Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm haben.

Mindestens 5% der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oderheckenartig zu bepflanzen. Dabei ist je Strauch 2,0 m<sup>2</sup> Pflanzfläche anzunehmen, Pflanzabstände: 1,5 m, Pflanzgröße: 2 x v, 60-100 cm.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug bzw. Inbetriebnahme zu vollziehen. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Die Arten- und Sortenlisten unter Ziffer IV. des Textlichen Teils sind zu beachten.

### 9.2 Baum- und Strauchpflanzungen entlang des Fußweg

Entlang des Fußweges sind Bepflanzungen gemäß Arten- und Sortenliste unter Ziffer IV des Textlichen Teils durchzuführen.

### 9.3 Baum- und Strauchpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen

Eine Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen hat sich ebenfalls an der Arten- und Sortenliste unter Ziffer IV des Textlichen Teils zu orientieren.

Buchen, den 24. April 2017

Für die Stadt Buchen:  
  
Kieser, Dipl. Ing. (FH)  
Technischer Dezernent

Für die Planaufstellung:  
  
Keppner, Dipl. Ing. (FH)  
Stadt Buchen, Fachbereich Bauen



## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### 1.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### 1.1 Dachneigung

Die Dachneigung wird für Haupt- und Nebengebäude auf 0°-42° festgesetzt.

#### 1.2 Dachform

Bei Hauptgebäuden sind alle Dachformen zulässig. Versetzte Firste sind ebenfalls zulässig.

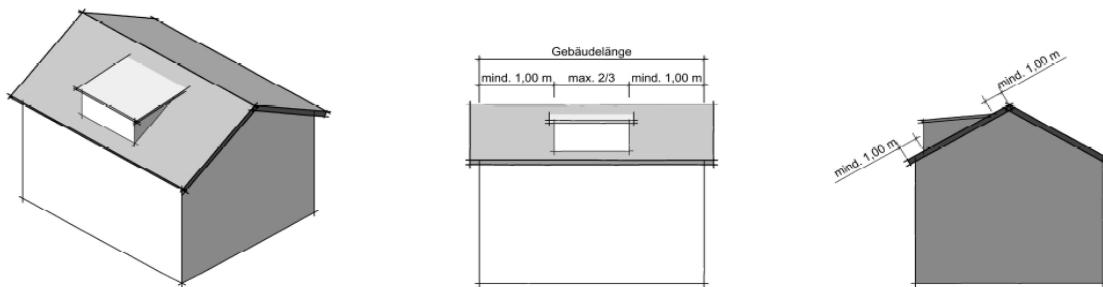
Garagen und offene überdachte Stellplätze (Carports) sind entweder in das Hauptgebäude einzubeziehen oder freistehend zulässig. Flachdächer bei nicht erdüberdeckten Garagen und überdachte Stellplätze sind nur zulässig, wenn sie begrünt sind.

#### 1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachgauben dürfen 2/3 der Gebäudelänge bezogen auf die Hausgrundfläche nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,00 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten.

Zum Dachfirst und zur Dachtraufe ist gemessen an der Schrägen ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind einheitlich zu gestalten.

Erläuterungsskizze Dachaufbauten und Dacheinschnitte:



#### 1.4 Dachdeckung

Zur Dachdeckung sind Dachziegel oder Dachsteine zu verwenden. Die Verwendung der Dächer zur Nutzung der Sonnenenergie und begrünte Dächer sind allgemein zulässig.

#### 1.5 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

### 2.0 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Beleuchtete Werbeanlagen und Werbeanlagen für Fremdwerbungen sind unzulässig.

**3.0 Einfriedungen und Stützmauern****(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)****3.1 Einfriedungen und Stützmauern entlang von Verkehrsflächen**

Einfriedungen und Stützmauern entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Sofern Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen als Hecke vorgesehen sind, sind sie mit standortheimischen Heckengehölzen gemäß Arten- und Sortenliste unter Ziffer IV. auszubilden.

In Hecken eingewachsene künstliche Einfriedigungen sind dabei zulässig.

**3.2 Einfriedungen und Stützmauern entlang sonstiger Grundstücksgrenzen**

Als Einfriedigung im (rückwärtigen und seitlichen Grenzbereich) sind nur standortheimische Hecken gemäß Pflanzliste sowie Holz- oder Maschendrahtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Darüber hinaus sind Stützmauern nur gestaffelt gemäß den Regelungen zur Böschungsneigung und Erläuterungsskizze unter 3.3 zulässig.

Hinsichtlich der Höhe von Einfriedungen und Stützmauern sind darüber hinaus die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

**3.3 Geländeveränderungen**

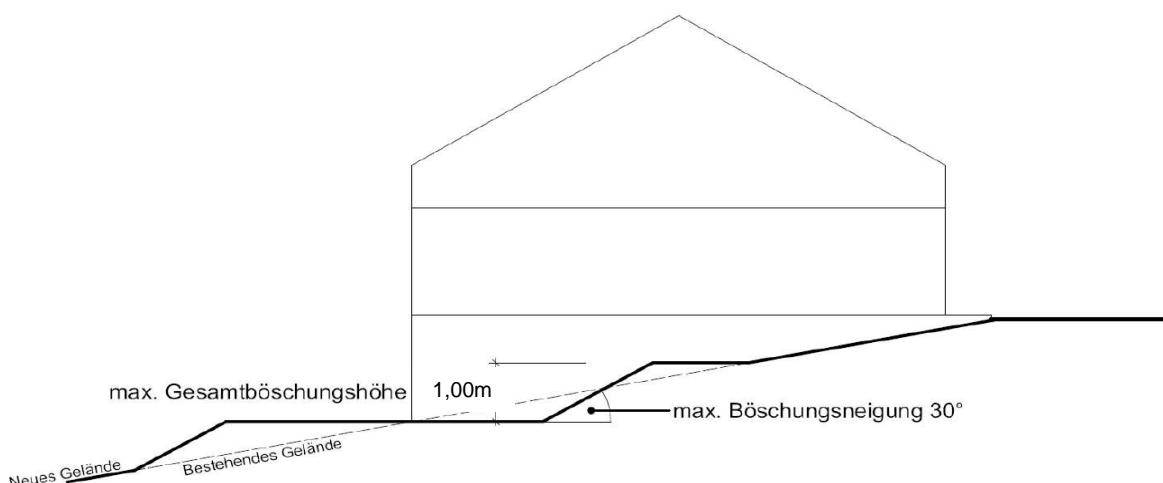
Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken sind bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,00 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Als natürliches Gelände gilt die Geländeoberfläche vor Beginn jeglicher Bauarbeiten. Die Gebäude- und Geländeverhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen. Zu Nachbargrundstücken sind nur Böschungen bis zu einer Neigung von 30° zulässig.

Ausnahmen sind nur beim Nachweis schwieriger topografischer Verhältnisse oder Angleichungs erfordernissen gestattet.

Böschungen, die durch die Anlage von Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen entstehen, sowie die bergseitige Verfüllung zwischen Gebäude und Erschließungsstraße sind von dieser Regelung ausgenommen.

Entlang der südlichen Steinmauer dürfen Stützmauern nur mit einer max. Höhe von 1,00m errichtet oder Böschungen mit einem Böschungsverhältnis von 1:1 angelegt werden.

Erläuterungsskizze Aufschüttungen und Abgrabungen:



#### 4.0 Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs.1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

Buchen, den 24. April 2017

Für die Stadt Buchen:

  
Kieser, Dipl.-Ing. (FH)  
Technischer Dezernent

Für die Planaufstellung:

  
Keppner, Dipl. Ing. (FH)  
Stadt Buchen, Fachbereich Bauen



### **III. HINWEISE**

#### **1.0 Bodenfunde**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzugeben.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

#### **2.0 Altlasten**

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das zuständige Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezuglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

#### **3.0 Grundwasserfreilegung**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreileitungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzugeben.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 Abs. 4 WG).

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

#### **4.0 Baugrunduntersuchung**

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

#### **5.0 Baufeldräumung, Gehölzrodung und Grünpflege**

Ein Formschnitt von Bäumen und Sträuchern sollte nur aus Gründen des Nachbarrechts vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt sollte nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) vorgenommen werden.

## 6.0 Herstellung des Straßenkörpers

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten) gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind entschädigungslos zu dulden.  
Gemäß § 12 Abs. 5 StrG besteht keine Erwerbspflicht der Stadt.

## 7.0 Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper

Der Eigentümer hat gemäß § 126 BauGB das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.

## 8.0 Starkregenereignisse

Aufgrund der topographischen Situation in Verbindung mit der Lage am Übergang zum unbebauten Außenbereich können im Plangebiet Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen auftreten.

Gemäß § 72 WHG handelt es sich auch bei Überflutungen infolge von Starkregen um Hochwasser. Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Buchen, den 24. April 2017

Für die Stadt Buchen:



Kieser, Dipl. Ing. (FH)  
Technischer Dezernent

Für die Planaufstellung:



Keppner, Dipl. Ing. (FH)  
Stadt Buchen, Fachbereich Bauen

